# Art-für-Art-Prüfung: Braunes Langohr

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt				
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstu		ote Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland			
Europäische Vogelart	2	RL Hessen			
		ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
unbekannt	günst	tig ungünstig- ungünstig-			
		unzureichend schlecht			
	<u>GRÜN</u>				
EU					
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/su	ımmary/)	)			
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)					
Hessen	$\boxtimes$				
(FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta	nd der Arte	rten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)			
4. Charakterisierung der betroffenen	Art				
4.1 Labonaraumananriiaha und Vai	halta	newsican			
4.1 Lebensraumansprüche und Vei					
Das Braune Langohr gilt als Waldfledermaus (Dietz et al. 2007), die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen aufsucht. Hierzu zählen vor allem Spalten und Spechthöhlen, häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht (Dietz & Simon 2006m). Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums. Die Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von maximal 1-2 km um das Quartier, häufig sogar nur in einer Entfernung von bis 500 m (Dietz et. al 2007). Typische Jagdhabitate liegen in unterschiedlich strukturierten Laubwäldern, bisweilen in eingestreuten Nadelholzflächen, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung werden vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer beschrieben, die sie im Flug fangen oder von Blättern und Boden ablesen. Das Braune Langohr fliegt strukturgebunden (DIETZ & SIMON 2006m).					
Jagd- und Transferflüge finden meist strukturgebur	nden sta	att, Flüge im freien Luftraum sind selten.			
4.2 Verbreitung					
Das Braune Langohr ist über ganz Europa verbreitet, nördlich begrenzt bis 63-64°N (Dietz et al. 2007). In Deutschland kommt das Braune Langohr flächendeckend vor, im waldarmen Tiefland ist es jedoch seltener als im Mittelgebirge. Die Verteilung der überwiegend baumbewohnenden Braunen Langohren ergibt sich aus der Waldverteilung in Hessen. Das Braune Langohr ist weitgehend in jedem Naturraum anzutreffen und gilt in Hessen als vergleichsweise häufig anzutreffende Art. Aus Hessen sind 35 Wochenstubennachweise und 33 Winterquartiere bekannt (DIETZ & SIMON 2006m).					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuch	ungsı	raum			
⊠ nachgewiesen ☐ poten	tiell				
Eine Trennung der beiden Arten Graues und Brai Langohren wurden nur während der Wochenstube chungsgebiet erfasst. Der Schalldruck der beider akustische Erfassungsmethoden nachzuweisen, Balzquartiere wurden nicht lokalisiert. Dies gilt et grenzenden Waldbereichen zu vermuten sind.	enzeit im n Arten weshall	n Juni 2021 mit zwei Artnachweisen im Untersu- ist sehr leise, daher sind sie nur schwer übe lb ihr Vorkommen unterschätzt werden kann			

Anlage A-7.1 Seite 1 von 39

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 4	4 B	Nat	SchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fooder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch	-	lan	zun	gs-
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Es sind keine Quartiere des Braunen Langohrs im Vorhabensbereich be	ekann	t.		
Der Verlust von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren ist aufg im Untersuchungsbereich anzunehmen.	rund	der k	artier	ten Baumquartiere
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufwetätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zunder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	$\boxtimes$	ja	□n	nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)				
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.				
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er tion von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.	halte	n blei	bt, ist	die Installa-
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch				
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)				
gewährleistet werden?		ja		nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ei	n	ja	$\boxtimes$	nein

Anlage A-7.1 Seite 2 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können allerdings nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Quartierbäumen nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> $\qquad \qquad \qquad$
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzusehen (V13). Höhlen- bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontrolliert, die Quartiereignung über- prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werden konnte (V15). Mit diesem op- timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi-
gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder ☐ ja ☒ nein Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in stark verwinkelten Höhlen oder sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geringen Quote von im Winter mit Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontrolle durch einen Fledermausexperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehenden Höhlen ist dieses Risiko der Tötung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustufen.
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 tritt der Verbotstatbestand "Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein

Anlage A-7.1 Seite 3 von 39

6.3						
	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs	<u>-,</u>				
	<u>Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs</u> zeiten erheblich gestört werden?	$\boxtimes$	ia		nein	
		ادکا ماداد	•	ماده:		, h o
;	Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwasserrückhaltebeckens (Lärm, optische Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Allerdings wird es aufgrund der Größendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landschaftsbild kommen. Erhebliche Auswirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum sind für diese Art aufgrund der geringen Nachweisdichte nicht abzuleiten Allerdings sollte für diese stark an Leitstrukturen gebundene Art darauf geachtet werden, dass ein Durchfliegen des Schleusenbauwerks (Öffnung zwischen Wasser und					rö- us- rin- da-
	Schleusentor) bzw. eine Nutzung des verlegten Bachlaufs als Leitstrukt					
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein	
;	Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährleis wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorkom artenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss di des Damms weiterhin möglich sein.	mend	en, e	inhei	mischen Pflanze	en-
	A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstruktu	r für F	leder	mäus	se	
•	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?		ja		nein	
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	$\boxtimes$	nein	

Anlage A-7.1 Seite 4 von 39

# Art-für-Art-Prüfung: Breitflügelfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt				
Breitflügelfledermaus (Eptesicus se	rotini	us)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsst					
FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland			
Europäische Vogelart	2	RL Hessen			
		ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:	,		4.		
unbekannt	günst		_		
	GRÜN	unzureichend schle GELB ROT	echt		
EU					
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/su	ımm <u>ar</u> y/)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)					
Hessen (FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta	and der Art	ten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: )	23.10.2019)		
4. Charakterisierung der betroffener			,		
4.1 Lebensraumansprüche und Ve		newoicon			
•					
Die Breitflügelfledermaus ist ein typischer Gebäudebewohner. Sowohl die Wochenstuben als auch Einzel- quartiere von Männchen befinden sich in Spalträumen an Gebäuden. Winterquartiere wurden bisher in Ge- bäuden sowie in Felsspalten und Höhlen gefunden. Die Art gilt als ortstreu – die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartier sind meist gering. Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen im Offenland (freier Luftraum) oder entlang von Vegetationskanten und Strukturen (z.B. Waldränder, Gehölze, Waldwe- ge, Gewässer, Siedlungsränder). Die Art ist wenig an Wälder gebunden und jagt auch häufig im Bereich von Siedlungen. Entfernungen zwischen Jagdgebiet und Quartier liegen meist im Bereich bis 4,5 km, kön- nen aber auch bis 12 km reichen. (DIETZ et al. 2007; DIETZ & SIMON 2006a)					
4.2 Verbreitung					
Die Art kommt in weiten Teilen Süd-, Mittel- und Oste england und nur in den südlichen Spitzen von Schwe im Mittelmeerraum (DIETZ et al. 2007).					
In Deutschland ist die Breitflügelfledermaus flächende in der norddeutschen Tiefebene (DIETZ & SIMON 2006		verbreitet mit einem Verbreitungssch	hwerpunkt		
In Hessen ist die Art ebenfalls flächendeckend zu find stuben finden sich in Südhessen und im Bereich Marl Nord- und Osthessen bekannt (DIETZ & SIMON 2006a)	ourg-Bie				
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuch	ungs	raum			
□ nachgewiesen □ poter					
Die Breitflügelfledermaus wurde einmalig während de akustisch bei einem Transferflug im Untersuchungsbe weisdichte und ihrer obligaten Bindung an Gebäude v gen Nutzung des Untersuchungsraums über ein spor hen. Genutzte Balz- und Einzeltagesquartiere wurder	ereich na vährend adisch g	achgewiesen. Aufgrund der geringe der Jungenaufzucht ist nicht von ei genutztes Jagdhabitat hinaus nicht a	n Nach- iner steti-		

Anlage A-7.1 Seite 5 von 39

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach	§ 4	4 B	Nat	SchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		ja		nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)					
Die Art nutzt für ihre Wochenstuben und Zwischenquartiere Spalten an von Wochenstuben und Einzeltieren ist daher auszuschließen.	Geb	äuder	n. Ein	e Beeinträch	tigung
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt?		ja	□r	nein	
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)					
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>		ja		nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein	n	ja		nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein	
Tritt aufgrund der Ökologie der Art (obligater Gebäudebewohner) nicht e	ein.				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		ja		nein	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<b>:</b>	ja		nein	
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?		ja		nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	$\boxtimes$	nein	
					_

Anlage A-7.1 Seite 6 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	chG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzung Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs	<u>s-,</u>
zeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ⊠ nein
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwass Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. A ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landsowirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum sir Nachweisdichte daraus nicht abzuleiten.	Allerdings wird es aufgrund der Grö- chaftsbild kommen. Erhebliche Aus-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 7 von 39

# Art-für-Art-Prüfung: Graues Langohr

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt				
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacu</i>	ıs)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstu		te Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland			
Europäische Vogelart	2	RL Hessen			
,		ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
unbekannt	günsti	• •	ungünstig-		
	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT		
EU	GRON				
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/su	∟∟ ımmary/)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)					
Hessen					
(FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta	nd der Arte	n, Vergleich Hessen - Deutschlar	nd (Stand: 23.10.2019)		
4. Charakterisierung der betroffener	Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Ve	rhalte	nsweisen			
Die Quartiere des Grauen Langohrs befinden sich in der Regel an Gebäuden, meist auf Dachböden (DIETZ & SIMON 2006n). Einzelne Männchen werden auch in Fledermaus- oder Vogelkästen angetroffen (DIETZ et. al 2007). Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft oder auch im Wald oder an Waldrändern in 1-5 km Entfernung. Auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern jagen sie vor allem Nachtfalter und Käfer. Ihre Nahrung erbeuten sie im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Der Jagdflug ist relativ langsam und strukturgebunden (BRINKMANN et. al 2012). Meist jagen die Tiere in Höhen von 3-6 m (FÖA 2011). Graue Langohren werden auch in Siedlungen um Straßenlaternen jagend beobachtet. Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km, meist sucht sie sich jedoch Höhlen, Keller oder Stollen in wenigen Kilometern Entfernung (DIETZ et. al 2007).					
4.2 Verbreitung					
Das Graue Langohr ist zwischen dem Mittelmeerraum und dem 53°N in Europa verbreitet (DIETZ et al. 2007). Das Graue Langohr besiedelt in Deutschland bevorzugt Kulturlandschaften in Mittelgebirgslagen. Eine Verbreitungsgrenze liegt im Norden etwa beim 53. Breitengrad.					
Das Graue Langohr wird in Hessen seltener nachgewiesen als das Braune Langohr. Aktuell finden sich unter den 123 Fundpunkten nur 14 Wochenstubenkolonien und Reproduktionsfundpunkte und diese überwiegend in Westhessen. Von der wärmeliebenden Art können weitere Nachweise in begünstigten Kulturlandschaften erwartet werden (Dietz & Simon 2006n).					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuch	ungsr	aum			
□ poten     □ poten	tiell				
Eine Trennung der beiden Arten Graues und Bra Langohren wurden nur während der Wochenstube chungsgebiet erfasst. Der Schalldruck der beider akustische Erfassungsmethoden nachzuweisen, Balzquartiere wurden nicht lokalisiert. Dies gilt ebe	enzeit im n Arten i weshalb	Juni 2021 mit zwei Artnac st sehr leise, daher sind ihr Vorkommen untersc	chweisen im Untersu- sie nur schwer über		

Anlage A-7.1 Seite 8 von 39

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ja   nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Es sind keine Quartiere des Grauen Langohrs im Vorhabensbereich bekannt.
Der Verlust von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren sind aufgrund der kartierten Baumquartiere im Untersuchungsbereich anzunehmen.
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🖂 nein
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen</u> <u>Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-</u> <u>Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u>   ja   nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

Anlage A-7.1 Seite 9 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung vo können nicht ausgeschlossen werden, da im Sommer Baumhöhlen als allem von männlichen Tieren, aufgesucht werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Flederm bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kor prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen we timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrs den.	trollie rden l	rt, die konnt	e Qua e (V1	artiereignung über- 5). Mit diesem op-
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November				
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkor	nmen	von l	Flede	rmäusen
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		ja	$\boxtimes$	nein
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse i sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Reseinzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Koperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehende tung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzusen	strisiko Jeringo ntrolle en Höl	o der en Q e durc hlen i	Verle uote ch ein	etzung oder Tötung von im Winter mit en Fledermausex-
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahr Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.				
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		ja		nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein

Anlage A-7.1 Seite 10 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,					
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs					
zeiten erheblich gestört werden?	⊠ ja ∟ nein				
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwasse Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Al ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landsch wirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum singen Nachweisdichte nicht abzuleiten Allerdings sollte für diese stark al rauf geachtet werden, dass ein Durchfliegen des Schleusenbauwerk Schleusentor) bzw. eine Nutzung des verlegten Bachlaufs als Leitstrukt	lerdings wird es aufgrund der Grö- laftsbild kommen. Erhebliche Aus- d für diese Art aufgrund der gerin- n Leitstrukturen gebundene Art da- les (Öffnung zwischen Wasser und				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein				
Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährleis wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorkom artenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss di des Damms weiterhin möglich sein.	nmenden, einheimischen Pflanzen-				
A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstruktu	ır für Fledermäuse				
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen					
vollständig vermieden?	🛛 ja 🗌 nein				
-					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein				

Anlage A-7.1 Seite 11 von 39

## Art-für-Art-Prüfung: Große Bartfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)					
2. Schutzstatus und Gefährdungs	stufe Ro	te Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland			
Europäische Vogelart	2	RL Hessen			
		ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
unbekan	nt günst	ig ungünstig-	ungünstig-		
	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT		
EU [					
	_,				
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/specie <b>Deutschland: kontinentale Region</b> (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	s/summary/)				
Deutschland: kontinentale Region			nd (Stand: 23.10.2019)		

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Im Sommer bezieht die Art ihr Quartier in Spalten an Gebäuden und Bäumen, z.B. hinter abstehender Rinde oder in Stammspalten. An Gebäuden werden z.B. spaltenförmige Unterschlüpfe hinter Schieferfassaden und Klappläden aufgesucht. Bevorzugte Jagdhabitate der Großen Bartfledermaus, sofern sie bislang untersucht wurden, liegen in Laubwäldern, an Gewässern oder entlang von linearen Strukturen, wie Hecken, Waldränder und Gräben. Ein Tier kann mehrere Jagdgebiete in einer Nacht aufsuchen, wobei zwischen Quartier und Jagdgebiet zum Teil Distanzen von bis zu 10 km zurückgelegt werden (DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere sind Höhlen, Stollen und Keller beschrieben, wo sie teilweise frei hängen oder sich in Spalten verkriechen. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist weniger als 40 km, in Extremfällen auch mal mehrere hundert Kilometer. Die Wochenstuben werden etwa ab Mai bezogen, die Geburt der Jungen erfolgt im Juni. Bereits Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf, wonach sich die Tiere in Schwärmquartieren zusammenfinden, wo vermutlich ein Teil der Paarungen stattfinden. Im Winterquartier, welches von Oktober/November bis etwa März/April bezogen wird, finden ebenfalls Paarungen statt.

Beim Nahrungserwerb variiert die Flughöhe von bodennah bis in den Kronenbereich der Bäume (DIETZ et al. 2007). Die durchschnittlichen Flughöhen liegen aber bodennah zwischen 1-5 m. Flughöhen bis 20m sind belegt (HÄUSSLER 2003; FÖA 2011). Die Art fliegt dabei eng an Strukturen und Vegetationskanten orientiert.

#### 4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft.

Die Art ist vor allem in Nord- und Mitteleuropa anzutreffen, in weiten Teilen West- und Südeuropas wurde sie bislang nicht nachgewiesen (DIETZ ET AL. 2007). Für Deutschland liegen Wochenstubennachweise für verschiedene Landesteile vor mit einer leichten Häufung im Norden (Dietz & Simon 2006c). Derzeit sind 22 sichere Fundpunkte der Großen Bartfledermaus in Hessen bekannt. Darunter sind drei bekannte Wochenstuben und sechs weitere Reproduktionshinweise. Insgesamt gehört die Große Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten in Hessen mit einer sehr geringen Fundpunktdichte und ohne erkennbare Schwerpunktvorkommen (DIETZ & SIMON 2006c).

Anlage A-7.1 Seite 12 von 39

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen □ potentiell
Die Große Bartfledermaus wurde akustisch über die Gruppe der Bartfledermäuse erfasst. Bartfledermäuse wurden sowohl im Wochenstubenzeitraum als auch während der Herbstmigration akustisch im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Das Vorkommen einer Wochenstube der Großen Bartfledermaus ist im Untersuchungsbereich nicht bekannt und nicht anzunehmen. Auch Balzquartiere wurden nicht lokalisiert.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> ig ja   nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Die Art nutzt sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere, in dem Fall jedoch häufig hinter Holzverkleidungen (DIETZ et al. 2007). Gebäudequartiere liegen in der Regel sehr nah an Waldrändern. Es sind keine Quartiere des Großen Bartfledermaus im Vorhabensbereich bekannt.
Der Verlust von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren sind aufgrund der kartierten Baumquartiere anzunehmen.
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs- Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ☐ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.  ia ⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 13 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> 🖂 ja 🗌 nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Quartierbäumen nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzusehen (V13). Höhlen- bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontrolliert, die Quartiereignung über- prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werden konnte (V15). Mit diesem op- timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-
nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in stark verwinkelten Höhlen oder sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geringen Quote von im Winter mit Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontrolle durch einen Fledermausexperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehenden Höhlen ist dieses Risiko der Tötung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustufen.
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 tritt der Verbotstatbestand "Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein

Anlage A-7.1 Seite 14 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSch	G)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	<u></u> ⊠ ja	☐ nein
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwasserr Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Alle ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landscha wirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum sind gende Art nicht abzuleiten. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass bauwerks (Öffnung zwischen Wasser und Schleusentor) bzw. eine Nutz Leitstruktur weiterhin gegeben ist.	rdings w ftsbild ko I für dies ein Dur	vird es aufgrund der Grö- ommen. Erhebliche Aus- se im freien Luftraum ja- chfliegen des Schleusen-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährleiste wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorkomn artenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss die des Damms weiterhin möglich sein.	nenden,	einheimischen Pflanzen-
A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstruktur	für Flede	ermäuse
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 15 von 39

## Art-für-Art-Prüfung: Großer Abendsegler

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt			
Großer Abendsegler (Nyctalus noct	ula)			
2. Schutzstatus und Gefährdungsst	ufe Ro	ote Listen		
FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland		
Europäische Vogelart	3	RL Hessen		
		ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
unbekannt	günst	tig ungünstig-	ungünstig-	
		unzureichend	schlecht	
	GRÜN	GELB	ROT	
EU				
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/sr <b>Deutschland: kontinentale Region</b> (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	ummary/)			
Hessen (FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta	and der Art	en, Vergleich Hessen - Deutschla	nd (Stand: 23.10.2019)	
4. Charakterisierung der betroffener	n Art			

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum (10-50 m, teilweise sogar mehrere 100 m Höhe, ITN 2012) und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern (MESCHEDE & HELLER 2002). Beim Flug besteht keine Bindung an Leitstrukturen.

Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Die Wochenstuben bilden sich meist im Mai, die ersten Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben ab Ende Juli ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Dabei liegen Winterquartiere in größerer Entfernung, genutzt werden dickwandige Baumhöhlen und Felsspalten (DIETZ & SIMON 2006i), die Art gilt als Langstreckenzieher (DIETZ et al. 2007). Im August findet die Paarung in Paarungsquartieren statt und ab Oktober/November bis März/April sind die Tiere in ihren Winterquartieren.

#### 4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in weiten Teilen Europas, einschließlich England und Südskandinavien erfasst. Lücken bestehen lediglich in Spanien, Griechenland und Italien (DIETZ et al. 2007). In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wiedergefunden.

Die Sommernachweise in Hessen konzentrieren sich auf Mittel- und Südhessen. Nachweise überwinternder Tiere stammen überwiegend aus Mittelhessen. Da Hessen außerhalb des eigentlichen Reproduktionsgebietes dieser Fledermausart liegt ist nur ausnahmsweise mit Wochenstubenquartieren zu rechnen (DIETZ & SIMON 2006i).

Anlage A-7.1 Seite 16 von 39

	abensbezogene Angaben
5. V	orkommen der Art im Untersuchungsraum
$\boxtimes$	nachgewiesen potentiell potentiell
	Große Abendsegler wurde sowohl während der Transektbegehungen im Wochenstubenzeitraum 2021
	uch im Herbst in der Migrationszeit 2020 nachgewiesen. Im Herbst 2020 war die Aktivität erhöht, dies Hinweise auf eine Nutzung des Untersuchungsraums als Transferbereich während der Migrationszeit.
Balzo	quartiere wurden nicht lokalisiert. Dies gilt ebenso für Wochenstubenquartiere, die aber aufgrund des
	reitungsschwerpunkts der Art nicht zu erwarten waren. Die Nutzung von Einzeltagesbaumquartieren im rsuchungsbereich von durchziehenden Individuen ist hingegen anzunehmen.
	rognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-
	oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ⊠ ja ☐ nein
•	Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	s sind keine Quartiere des Großen Abendseglers im Vorhabensbereich bekannt.
	er Verlust von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren sind aufgrund der kartierten Baumquartieren Untersuchungsbereich anzunehmen.
tä	lit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
b) <u>S</u>	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
D	er Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.
c) <u>V</u>	<u>Vird die ökologische Funktion im räumlichen</u>
	usammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-
M	<u>laßnahmen (CEF) gewahrt?</u>
<b>(</b> §	44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
A W	ie Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der rt werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einel- oder Zwischenquartieren.
	/enngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installa- on von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.
С	EF2 – Anbringung von Fledermauskästen
d) V	Venn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u>
<u>v</u>	<u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u>
<u>g</u>	<u>lewährleistet werden?</u> ja nein
-	
	v Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja       nein

Anlage A-7.1 Seite 17 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> 🖂 ja 🗌 nein				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren nicht mit Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>				
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzusehen (V13). Höhlen- bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontrolliert, die Quartiereignung über- prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werden konnte (V15). Mit diesem op- timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.				
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November				
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen				
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-</u> nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?				
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in stark verwinkelten Höhlen oder sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geringen Quote von im Winter mit Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontrolle durch einen Fledermausexperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehenden Höhlen ist dieses Risiko der Tötung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustufen.  Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 tritt der Verbotstatbestand "Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.  d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten"?  ig ja nein  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.   ja   nein				

Anlage A-7.1 Seite 18 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSe	chG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzung Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwas Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landswirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum si Luftraum daraus trotzdem nicht abzuleiten.	serrückhaltebeckens (Lärm, optische Allerdings wird es aufgrund der Gröchaftsbild kommen. Erhebliche Aus-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 19 von 39

## Art-für-Art-Prüfung: Großes Mausohr

ΑI	lgemeine Angaben zur Art					
1.	<b>Durch das Vorhaben betroffe</b>	ne A	rt			
	Großes Mausohr <i>(Myotis myoti</i>					
2.	Schutzstatus und Gefährdung	gsstı	ıfe Ro	ote Listen		
$\boxtimes$	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland		
	Europäische Vogelart		2	RL Hessen		
				ggf. RL regional		_
3.	Erhaltungszustand					
Be	ewertung nach Ampel-Schema:					
	unbek	annt	günst	ig ungünstig-	ungünstig-	
				unzureichend	schlecht	
_			GRÜN	GELB	ROT	
	<b>EU</b> http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/sp	ecies/su	immary/)			
	Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)					
	<b>-lessen</b> FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltu	 Ingszusta	nd der Arte	en, Vergleich Hessen - Deutschla	nd (Stand: 23.10.2019)	

#### I. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Das wärmeliebende Große Mausohr ist ein Bewohner des lichten, baumbestandenen Offenlandes, in der Regel unter 500 m ü. NN. In Mitteleuropa ist es rein synanthrop an menschliche Siedlungen gebunden. Die Sommerquartiere finden sich vor allem auf warmen, geräumigen Dachböden und Kirchtürmen (SIMON et al. 2004). Als Zwischen- oder Ausweichquartiere nutzt das Große Mausohr auch Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden oder Höhlen. Die Größe einer Wochenstubenkolonie liegt zwischen wenigen und über 5000 Alttieren. Zum Überwintern ziehen sich die Mausohren in unterirdische Quartiere (Höhlen, Bergwerksstollen) zurück, aber auch größere Keller können bedeutsam sein. Bevorzugte Jagdgebiete der Art sind laubholzreiche, ältere Wälder mit geringem Bodenbewuchs, wo die Art Laufkäfer unmittelbar vom Boden absammelt. Auch lichte Nadelwaldbestände dienen dem Großen Mausohr als Jagdlebensräume, sofern diese an Laubwaldbestände angrenzen. Auf dem Weg vom Quartier zu den Jagdhabitaten nutzt das Große Mausohr traditionelle Flugrouten und meidet dabei Licht (BRINKMANN et al. 2012). Die Flugrouten folgen häufig Strukturen wie z. B. Hecken oder Gehölzen. Die Wochenstuben werden im April/Mai bezogen, die Geburten finden ab Ende Mai bis in den Juni hinein statt. Nach dem Verlassen der Wochenstuben ab Ende August finden meist im September beim "Schwärmen" die Paarungen statt, Je nach Witterung befinden sich die Tiere von Oktober/November bis März/April in ihren Winterquartieren (DIETZ et al. 2007).

Die Bevorzugung ungenutzter Dachböden als Wochenstubenquartier, die zusätzlich zum Teil von einer sehr großen Zahl von Tieren genutzt wird, stellt ein Risiko für die Mausohren dar, da die Zerstörung einer einzelnen Kolonie Auswirkungen auf den Bestand einer ganzen Region haben kann. Auch forstliche Maßnahmen wie Nadelholzunterbau in Laubwäldern oder die Umwandlung von Laub- in Nadelwald wirken sich auf die Jagdhabitatsfläche und damit direkt auf die zur Verfügung stehende Nahrungsdichte aus. Der Einsatz von Pestiziden zur Bekämpfung von Kalamitäten im Forst kann sich ebenfalls sehr ungünstig auswirken.

## 4.2 Verbreitung

Das Große Mausohr ist vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland und östlich bis in die Ukraine und Weißrussland verbreitet (DIETZ & SIMON 2006e). Die Art kommt typischerweise in Lagen von unter 800 m vor, in wärmeren Gebieten auch höher (DIETZ et al. 2007). In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in allen Bundesländern anzutreffen. Im Süden und in den Mittelgebirgslagen ist das große Mausohr häufiger als in Norddeutschland, wo es in Schleswig-Holstein seine nördliche Arealgrenze hat.

In Hessen ist die Art flächendeckend verbreitet. Wochenstuben sind aus fast allen Naturräumen bekannt. Es sind mehr als 50 Wochenstuben des Großen Mausohrs dokumentiert, dazu kommen zahlreiche Einzelnach-

Anlage A-7.1 Seite 20 von 39

weise, sowie eine Reihe von Winterquartieren. Verbreitungsschwerpunkt der Wochenstubenkolonien ist das Osthessische Bergland (DIETZ & SIMON 2006e). Vorhabensbezogene Angaben 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum potentiell  $\boxtimes$ nachgewiesen Die Art wurde einmal akustisch während des Wochenstuben- und einmal während der Herbstmigrationszeit im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Sie nutzt das Untersuchungsgebiet und die Leitstrukturen der Losse für den Transfer in ihre Jagdhabitate. Balzquartiere wurden nicht lokalisiert. 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsoder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Wochenstuben des Großen Mausohrs liegen nicht im Vorhabensgebiet. Das Große Mausohr nutzt als Wochenstubenguartiere obligat Gebäude, z.B. größere Dachräume. Eine Nutzung der Baumhöhlen im Eingriffsbereich als Zwischen- oder Einzelguartier ist jedoch nicht auszuschließen. Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse immer die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? □ ia ⊠ nein Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  $\boxtimes$  ia nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren. Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen. CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja Nein nein

Anlage A-7.1 Seite 21 von 39

	ja		nein
			s- und Ruhestätter Einzelquartier, vo
$\boxtimes$	ja		nein
ollie den k	rt, die konnt	e Qua e (V1	nen (V13). Höhlen- artiereignung über- 5). Mit diesem op- sgeschlossen wer-
men	von l	Flede	rmäusen
Ш	Jа	$\boxtimes$	nein
risiko ringe trolle n Höh ufen. tritt o	der en Q durc hlen i der V eschä	Verle uote ch eir st die erbote	relten Höhlen oder etzung oder Tötung von im Winter mit nen Fledermausex eses Risiko der Tö- estatbestand "Fang ng, Zerstörung vor
	Fort Zwisco Swisco Swis	wischen-  ja  usen vorz rolliert, die den konnt cheinlichke men von I  ja  stark ver risiko der eringen Q trolle durc n Höhlen i ufen. tritt der V e, Beschä	Fortpflanzungs Zwischen- oder   ja

Anlage A-7.1 Seite 22 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	•
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzung	<u> S-,</u>
<u>Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs</u> <u>zeiten erheblich gestört werden</u> ?	⊠ ja □ nein
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwass Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Aßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landsowirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum si gen Nachweisdichte nicht abzuleiten Allerdings sollte für diese stark rauf geachtet werden, dass ein Durchfliegen des Schleusenbauwer Schleusentor) bzw. eine Nutzung des verlegten Bachlaufs als Leitstru	Allerdings wird es aufgrund der Gröchaftsbild kommen. Erhebliche Ausind für diese Art aufgrund der gerinan Leitstrukturen gebundene Art darks (Öffnung zwischen Wasser und
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	oxtimes ja $oxtimes$ nein
Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährle wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorko artenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss des Damms weiterhin möglich sein.	mmenden, einheimischen Pflanzen-
A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstruk	tur für Fledermäuse
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja □ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 23 von 39

## Art-für-Art-Prüfung: Kleine Bartfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene	Art			
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)				
2. Schutzstatus und Gefährdungss	stufe Ro	ote Listen		
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland		
Europäische Vogelart	2	RL Hessen		
		ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
unbekanı	nt günst	ig ungünstig-	ungünstig-	
		unzureichend	schlecht	
	GRÜN	GELB	ROT	
EU	J, Ц			
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species <b>Deutschland: kontinentale Region</b> (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	s/summary/)			
Hessen (FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungsz	ustand der Art	en, Vergleich Hessen - Deutschla	nd (Stand: 23.10.2019)	
4. Charakterisierung der betroffen	0 10 A 114			

# 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Kleine Bartfledermaus ist anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Als Jagdgebiete werden offenbar Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wurde die Art nur selten beobachtet. Bevorzugte Jagdbereiche der Kleinen Bartfledermaus sind strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern. Sie jagt dabei meist strukturgebunden. Die Kleine Bartfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere überwiegend in Spalten an Gebäuden, gelegentlich suchen Wochenstuben und auch Einzeltiere Bäume auf. Zur Überwinterung werden frostfreie Quartiere meist in Höhlen oder Stollen aufgesucht, in welchen die Tiere meist einzeln und frei an den Wänden hängen oder sich in Spalten zurückziehen. Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdhabitaten beträgt zwischen 650 m und 2,8 km (MESCHEDE & HELLER 2002; DIETZ et al. 2007). Die Wochenstubenzeit beginnt meist im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Nach Auflösung der Wochenstuben im August beginnt die Schwärmzeit, im Oktober/November bis März/April sind die Tiere in den Winterquartieren.

Die Kleine Bartfledermaus ist als Gebäude bewohnende Fledermaus insbesondere durch die Zerstörung von Wochenstuben- und Sommerquartieren an Häusern betroffen. Da sie gelegentlich auch Bäume nutzt, ist der forstlich bedingte Verlust alter und absterbender Bäume im Wald ebenfalls relevant. Die bevorzugten Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus (strukturreiche und offene Landschaften mit Fließgewässern) sind durch Zerschneidung gefährdet (DIETZ & SIMON 2006f). Beim Nahrungserwerb variiert die Flughöhe in der Regel zwischen 1-6 m, gelegentlich sind auch Flüge im Kronenbereich der Bäume möglich (DIETZ et al. 2007). Der Flug erfolgt meist strukturgebunden und es sind Flüge bis 15 m Höhe belegt (DIETZ et al. 2007; FÖA 2011).

## 4.2 Verbreitung

Aufgrund der bis 1970 nicht erfolgten Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Bartfledermaus sind die Daten zur Verbreitung der beiden Arten lückenhaft.

Die Kleine Bartfledermaus kommt von Marokko bis in die südlichen Teile Schottlands und Skandinavien vor (DIETZ et al. 2007). Das deutsche Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland. In Hessen kommt die Art flächendeckend vor, allerdings bestehen noch große Kartierungslücken. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass die Kleine Bartfledermaus deutlich häufiger vorkommt als die Große Bartfledermaus. Neben dem Westerwald hebt sich noch das Osthessische Bergland (D 47) mit mehreren Wochenstuben (und Winterquartieren) von den übrigen Naturräumen ab (DIETZ & SIMON 2006f).

#### Vorhabensbezogene Angaben

Anlage A-7.1 Seite 24 von 39

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen  potentiell
Die Kleine Bartfledermaus konnte akustisch über die Schwesterngruppe der Bartfledermäuse im Untersuchungsbereich nachgewiesen werden. Bartfledermäuse wurden sowohl im Wochenstubenzeitraum als auch während der Herbstmigration akustisch im Untersuchungsbereich nachgewiesen. Das Vorkommen einer Wochenstube der Kleinen Bartfledermaus ist im Untersuchungsbereich nicht bekannt und aufgrund ihrer Präferenz für Gebäudequartiere nicht anzunehmen. Auch Balzquartiere wurden nicht lokalisiert.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>     ja   nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus bekannt. Der Verlust von potentiellen Einzel- oder Zwischenquartieren sind aufgrund der festgestellten Baumhöhlen anzunehmen.
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen</u> <u>Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-</u> <u>Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u>
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u> ja nein -
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja     nein

Anlage A-7.1 Seite 25 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> 🖂 ja 🗌 nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können allerdings nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Quartierbäumen nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> $\qquad \qquad \qquad$
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzusehen (V13). Höhlen- bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontrolliert, die Quartiereignung über- prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werden konnte (V15). Mit diesem op- timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder getötet?</u>   ja     nein   Ruhestätten   Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in stark verwinkelten Höhlen oder sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geringen Quote von im Winter mit Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontrolle durch einen Fledermausexperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehenden Höhlen ist dieses Risiko der Tötung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustufen.
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 tritt der Verbotstatbestand "Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?  Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein

Anlage A-7.1 Seite 26 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwasserrückhaltebeckens (Lärm, optische Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Allerdings wird es aufgrund der Größendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landschaftsbild kommen. Erhebliche Auswirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum sind für diese im freien Luftraum jagende Art nicht abzuleiten. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass ein Durchfliegen des Schleusenbauwerks (Öffnung zwischen Wasser und Schleusentor) bzw. eine Nutzung des verlegten Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin gegeben ist.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> $\qquad \qquad \qquad$
Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährleisten, sollte der geänderte Bachlauf wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorkommenden, einheimischen Pflanzenartenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss die Nutzung bzw. das Durchfliegen des Damms weiterhin möglich sein.
A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstruktur für Fledermäuse
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Anlage A-7.1 Seite 27 von 39

## Art-für-Art-Prüfung: Kleiner Abendsegler

Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt		
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisle	eri)		
2. Schutzstatus und Gefährdungsstu	ufe Ro	te Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	D 2	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema:			
unbekannt	günst	ig ungünstig-	ungünstig-
		unzureichend	schlecht
	GRÜN	GELB	ROT
EU			
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/su <b>Deutschland: kontinentale Region</b> (http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)	ımmary/)		
Hessen (FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta	and der Arte	en, Vergleich Hessen - Deutschla	nd (Stand: 23.10.2019)
4. Charakterisierung der betroffener	Art		

## 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Sommerquartiere des Kleinen Abendseglers befinden sich überwiegend in Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe, seltener an Gebäuden. Dabei wechseln Wochenstuben wie Einzeltiere in unregelmäßigen Zeitabständen das Quartier. So entstehen Quartierkomplexe, die bis zu 50 Einzelquartiere umfassen können (MESCHEDE & HELLER 2002). Die Wochenstuben bilden sich etwa im Mai, die Jungen werden im Juni geboren. Von Ende Juli bis September erfolgt die Paarung in speziellen Quartieren (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl in Wäldern als auch im Offenland, an Gewässern und an beleuchteten Plätzen und Straßen im Siedlungsbereich. Dabei entfernen sich die Tiere bis zu 17 km von ihrem Quartier und wechseln rasch von einem Jagdgebiet zum nächsten (DIETZ & SIMON 2006h). Der Kleine Abendsegler jagt schnell, meist im freien Luftraum und ist wenig an Strukturen gebunden. Kleine Abendsegler sind Fernwanderer. Ihre Winterquartiere liegen oftmals mehrere hundert Kilometer von den Sommerlebensräumen entfernt. Dort überwintern sie von Oktober/November bis März/April in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen oder an Gebäuden.

Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Nutzung spezieller Balzquartiere stellt der Kleine Abendsegler besonders hohe Ansprüche an ein dichtes Netz von geeigneten Quartierbäumen in Wäldern. Gebäudequartiere sind durch Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gefährdet (DIETZ & SIMON 2006h). Des Weiteren ist er auf insektenreiche Jagdgebiete angewiesen.

#### 4.2 Verbreitung

Der Kleine Abendsegler kommt europaweit bis ca. 57°N vor (DIETZ et al. 2007). Nur für Skandinavien und Dänemark fehlen Nachweise. Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich. In Baden-Württemberg, Thüringen und Niedersachsen konnten überwinternde Tiere nachgewiesen werden.

Die Zahl der Nachweise, auch der Wochenstuben, hat sich in Hessen in den letzten Jahren deutlich erhöht, dennoch ist das Wissen um den Bestand noch lückenhaft. Sommernachweise mit Hilfe von Detektorbegehungen und unbestimmte Sommerquartiere verteilen sich auf die gesamte Landesfläche, allerdings von Norden nach Süden in zunehmender Nachweishäufigkeit. Winterquartiere dieser weit ziehenden Art konnten bisher in Hessen nicht nachgewiesen werden (DIETZ & SIMON 2006h).

Anlage A-7.1 Seite 28 von 39

Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen potentiell				
Der kleine Abendsegler wurde ausschließlich während der Transektbegehungen im Wochenstubenzeitraum 2021 nachgewiesen. Er wurde sowohl bei der Jagd als auch auf Transferflügen im Untersuchungsbereich angetroffen. Wochenstubenquartiere wurden im Untersuchungsbereich nicht lokalisiert, sind aber aufgrund der akustischen Nachweise im erweiterten Umfeld anzunehmen. Die Nutzung von Tagesbaumquartieren im Untersuchungsbereich durch einzelne Individuen ist wahrscheinlich.				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Es sind keine Quartiere des Kleinen Abendseglers im Vorhabensbereich bekannt. Der Verlust von potenziellen Einzel- oder Zwischenquartieren sind aufgrund der kartierten Baumquartiere im Untersuchungsbereich anzunehmen.				
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>				
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen</u> <u>Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-</u> <u>Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u>   ja   nein				
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)				
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.				
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.				
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. in				

Anlage A-7.1 Seite 29 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		ja	nein nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von können nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung od nicht mit Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja	nein nein
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermä bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontr prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werd timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrschen.	rollier den k	rt, die connt	e Quartiereignung übe te (V15). Mit diesem op
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November			
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkom	men	von F	Fledermäusen
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		ja	⊠ nein
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restreinzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß ge Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehender tung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustung	risiko eringe trolle n Höh	der en Q durc alen i	Verletzung oder Tötun uote von im Winter m ch einen Fledermause:
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 t Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahm Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.			
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan- zungs- oder Ruhestätten"?  Durch den gesteuerten Betrieb der Anlagen (V2) kann das Tötungsrisiko signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann.	⊠ minii	-	<b>nein</b> t werden, so dass ein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 30 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatScl	hG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	<u>i-,</u> □ ja	⊠ nein
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwasse Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Al ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landsch wirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum sind Luftraum daraus trotzdem nicht abzuleiten.	llerdings v naftsbild k	vird es aufgrund der Grö- ommen. Erhebliche Aus-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.		
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	□ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein

Anlage A-7.1 Seite 31 von 39

## 4 für Art Drüfung, Zwaraflada

Art-rur-Art-Prurung: Zwergnede	rmau	us	
Allgemeine Angaben zur Art			
1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt		
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipis	trellu	s)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsst	ufe Ro	ote Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampel-Schema:			
unbekannt	günst		ungünstig-
	GRÜN	unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	GRUN	GELB	- ROT
(http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/si	⊔⊔ ummary/)	<b>∠</b> J	
Deutschland: kontinentale Region	$\boxtimes$		
(http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)			
Hessen	$\boxtimes$		
(FENA (2019): Bericht nach Art. 17 FFH- RL 2019 - Erhaltungszusta		en, Vergleich Hessen - Deutschla	nd (Stand: 23.10.2019)
4. Charakterisierung der betroffener	ı Art		
4.1 Lebensraumansprüche und Ve	rhalte	nsweisen	
Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner a fer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwis Spalten an der Außenseite von Gebäuden (DIETZ & Sauch in Baumhöhlen oder -spalten angetroffen. Die tier Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden h	chendäc імом 200 Wochen	hern, Hohlblockmauern u 06k). Einzeltiere werden m stubenkolonien wechseln	ind sonstigen kleinen nittlerweile aber häufig regelmäßig ihr Quar-

beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier, können aber während Gravidität und Laktation auch bis zu 5,1 km entfernt liegen (DIETZ & SIMON 2006k). Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter (Oktober/November bis März/April) sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen, die Geburt der Jungtiere erfolgt meist Mitte Juni bis in den Juli hinein. 4 Wochen nach der Geburt sind die Jungtiere selbstständig und die Wochenstube löst sich auf. Dann schwärmen die Tiere aus, um sich zu paaren und die Winterguartiere aufzusuchen.

#### 4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt in weiten Teilen Europas vor, die nördlichsten Nachweise stammen aus Südfinnland (Dietz et al. 2007). Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor. Die Zwergfledermaus ist offenkundig ebenfalls die häufigste Fledermausart Hessens. Aufgrund der flächigen Verbreitung und des häufigen Vorkommens ist die Zwergfledermaus momentan die einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (DIETZ & SIMON 2006k).

Anlage A-7.1 Seite 32 von 39

Vorhabensbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen potentiell
Die Zwergfledermaus war sowohl im Wochenstuben- 2021 als auch im Migrationszeitraum 2020 die häufigste Art während der Erfassungen. Sie nutzt den Untersuchungsraum und die vorhandenen Vegetationskanten wie Waldränder und Bachbegleitstrukturen intensiv als Jagdhabitat und bezieht in den umliegenden Ortschaften ihre Wochenstuben. Genutzte Balzquartiere wurden nicht lokalisiert, allerdings wurden während der Septemberbegehungen 2020 mehrere Individuen mit Balzrufen im Untersuchungsbereich verhört.
Aus den umliegenden Ortschaften sind Wochenstubenquartiere bekannt.
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der</u> <u>Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u>
Die Wochenstuben der Art liegen innerhalb der Ortschaften in Gebäuden und werden daher nicht beeinträchtigt. Baumhöhlen und Spalten können im Sommer von Einzeltieren bzw. als Zwischenquartiere genutzt werden.
Mit der Inanspruchnahme von Bäumen, die Spalten und Höhlen aufweisen, besteht während der Aktivitätszeit der Fledermäuse die Gefahr der Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>
Der Verlust von Höhlenbäumen ist unvermeidbar.
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen</u>
Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-
<u>Maßnahmen (CEF) gewahrt?</u> ⊠ ja  ☐nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Die Entnahme einzelner potentieller Höhlenbäume ist nicht als erheblich einzustufen. Wochenstuben der Art werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden und verbleibenden Waldbereiche (auch ältere Laubwaldbestände mit hohem Höhlenpotential) bieten genügend Möglichkeiten für eine Verlagerung von Einzel- oder Zwischenquartieren.
Wenngleich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installa-
tion von 10 Fledermauskästen im Lossetal vorgesehen.
CEF2 – Anbringung von Fledermauskästen
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>
-
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja     nein

Anlage A-7.1 Seite 33 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> 🖂 ja 🗌 nein				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Quartieren nicht mit Sicherheit auszuschließen ist (s. Punkt 6.1).				
Als Jagdhabitat hat das UG insgesamt eine hohe Bedeutung für die Zwergfledermaus. Dabei werden vor allem Waldwege, Waldränder und Bestandskanten genutzt. Die Art zählt zu den kollisionsgefährdeten Fledermäusen und weist neben Großem Abendsegler und Rauhautfledermaus die meisten Totfunde auf. Aufgrund des Flugverhaltens der Zwergfledermaus, teilweise weit über den Baumkronen und des oft konfusen Flugverhaltens, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> $\qquad \qquad \qquad$				
Die Fällung von Bäumen ist außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorzusehen (V13). Höhlen- bäume werden vor der Fällung nochmals auf Höhlen und Spalten kontrolliert, die Quartiereignung über- prüft und dann ggf. verschlossen, wenn kein Besatz nachgewiesen werden konnte (V15). Mit diesem op- timierten Bauablauf können Tötungen von Tieren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wer- den.				
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November				
V15 – Kontrolle der zu fällenden potentiellen Quartierbäume auf Vorkommen von Fledermäusen				
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?				
Trotz Baumhöhlenkontrolle können in seltenen Fällen Fledermäuse in stark verwinkelten Höhlen oder sehr kleinen Spalten übersehen werden. Es verbleibt demnach ein Restrisiko der Verletzung oder Tötung einzelner Individuen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß geringen Quote von im Winter mit Fledermäusen besetzten Baumhöhlen und der möglichst genauen Kontrolle durch einen Fledermausexperten sowie dem Einsatz von speziellen Folien bei nicht einzusehenden Höhlen ist dieses Risiko der Tötung einzelner Individuen jedoch als ein sehr geringes Restrisiko einzustufen.				
Aufgrund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen V13 und V15 tritt der Verbotstatbestand "Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere" in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" nicht ein.				
d) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-				
maßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt				
<u>oder getötet – ohne Zusammenhang mit der</u> "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-				
zungs- oder Ruhestätten"? ☐ ja ☒ nein				
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein				

Anlage A-7.1 Seite 34 von 39

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSc	chG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzung Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?				
Störungen durch den Betrieb bzw. die Funktionsweise des Hochwass Störwirkungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. A ßendimension des Damms zu Zerschneidungswirkungen im Landsc wirkungen auf die genutzten Jagdhabitate im Untersuchungsraum si gen Nachweisdichte nicht abzuleiten Allerdings sollte für diese stark a rauf geachtet werden, dass ein Durchfliegen des Schleusenbauwer Schleusentor) bzw. eine Nutzung des verlegten Bachlaufs als Leitstruf	Allerdings wird es aufgrund der Gröchaftsbild kommen. Erhebliche Ausnd für diese Art aufgrund der gerinan Leitstrukturen gebundene Art darks (Öffnung zwischen Wasser und			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🛛 ja 🗌 nein			
Um die Funktion des Bachlaufs als Leitstruktur weiterhin zu gewährleisten, sollte der geänderte Bachlauf wieder mit Begleitstrukturen bepflanzt werden, die sich an den vorkommenden, einheimischen Pflanzenartenzusammensetzung orientieren sollten (A23). Zusätzlich muss die Nutzung bzw. das Durchfliegen des Damms weiterhin möglich sein.				
A23 – Anlage eines standortgerechten Ufergehölzsaums als Leitstrukt	tur für Fledermäuse			
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	⊠ ja □ nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein			

Anlage A-7.1 Seite 35 von 39

# Art-für-Art-Prüfung: Haselmaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben be	etroffene A	rt		
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )				
2. Schutzstatus und Gefä	hrdungsst	ufe Rote	Listen	
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		G RL Deutschland D RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Davisation a mach Amaral Calcama				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU				
Deutschland: kontinentale Region				
Hessen			$\boxtimes$	
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtlich	ne Prüfung in Hesse	en, 3. Fassung 2	014, Anhänge 3 und 4)	
4. Charakterisierung der k	petroffener	n Art		
4.1 Lebensraumansprüc	he und Ve	rhaltens	weisen	
Haselmäuse leben in Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Dagegen meidet die Art häufig überschwemmte Auenwälder. Bevorzugt besiedeln Haselmäuse gebüschreiche Areale, junge Pionierwälder sowie lichte Laubwälder und deren Säumen. Regelmäßig nutzt die Art auch Nistkästen. Den Winterschlaf verbringen Haselmäuse in Nestern, die sie vorzugsweise unter der Laubstreu in lockeren Böden, in frostsicheren Erdhöhlen und seltener auch in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen.				
4.2 Verbreitung				
Sichere Nachweise der Haselmaus liegen aktuell für 106 der 164 hessischen Messtischblätter vor (Büchner et al. 2014). Da Kartierlücken bestehen, ist zu postulieren, dass die Haselmaus sämtliche von Gehölzen geprägte Gebiete in Hessen besiedeln kann. Auszuschließen sind ihre Vorkommen lediglich auf Sandböden sowie in den Auen der regelmäßigen Überschwemmungszone (Blanck 2015).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im	Untersuch	nungsrau	ım	
nachgewiesen	⊠ sehr v	wahrscheinl	lich anzunehmen	
Die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder an den Flanken des Lossetals bieten Haselmäusen geeignete Habitatstrukturen. Da die Art bei Untersuchungen im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der BAB A44 Kassel-Herleshausen in vergleichbaren Lebensräumen entlang des Lossetals zwischen Helsa und Oberkaufungen regelmäßig nachgewiesen wurde (Simon & Widdig GbR 2020), sind Vorkommen der Haselmaus in diesen Teilarealen des Vorhabensgebiets als wahrscheinlich anzunehmen.				

Anlage A-7.1 Seite 36 von 39

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?     ja   nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
Die zwingend erforderlichen Rodungsarbeiten betreffen Habitate, in denen Haselmäuse sowohl ihre Sommernester als auch ihre Winterquartiere einrichten können.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> $\boxtimes$ ja $\square$ nein				
Der Verlust von Bäumen mit Höhlen oder Spalten, die von Haselmäusen für den Bau ihrer Sommernester genutzt werden könnten, ist eine zwingende Voraussetzung für den Bau des Hauptdammes sowie der Seitendämme und das Anlegen der seitlichen Böschungsvorschüttungen. Ein Gehölzstreifen im obersten Bereich der Böschung zur B7 sowie Teilareale derselben können geschont werden.				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-</u>				
sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ig in ein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)				
So zeigen die im Zuge der Planung des Neubaus der BAB 44 zusammengestellten landschaftspflegerischen Unterlagen, dass die Haselmaus im Bereich des Stiftswaldes Kaufungen weit verbreitet ist und sich auch "im Bereich der Losseaue mehrere Nachweise in den Straßen begleitenden Gehölzen sowohl nördlich als auch südlich der B7 ergaben Bemerkenswert ist hierbei, dass diese Gehölzbestände nicht direkt mit großflächigen Wäldern verbunden sind und auch erst nach dem Ausbau der B7 in der Losseaue durch die Haselmaus besiedelt werden konnten" (Emch + Berger GmbH, 2020). Ergänzende Kartierungen zeigten, dass die Haselmaus auch in der Losseaue nahe der Kunstmühle vorkommt (Simon & Widdig GbR 2019). Diese Untersuchungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass die Haselmaus die für sie als Habitat geeigneten Gehölzbestände der Region weitgehend besiedelt und auf Störungen flexibel reagiert. Entsprechend dürfte die betriebsbedingte Tötung einzelner Tiere durch die Zuwanderung aus umliegenden Habitaten kompensiert werden. Möglich ist dies, da der				
Beeinträchtigungen der Haselmaus können vermieden werden, wenn die				
Obwohl die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist die Installation von zwanzig Haselmauskästen im Bereich der Talböschungen oberhalb der maximal erreichbaren Einstauhöhe vorgesehen.				
CEF 3-Anbringen von zwanzig Haselmauskästen.				
A19 – Sukzessive Pionierwaldentwicklung zur Schaffung von hochwertigen Haselmaushabitaten				
CEF3 – Anbringung von Haselmauskästen				
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,				
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.				

Anlage A-7.1 Seite 37 von 39

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	a [	nein
Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von können nicht ausgeschlossen werden, da eine Entnahme, Zerstörung nicht auszuschließen ist. Während der Fortpflanzungsperiode sind Jur Einstauereignisse gefährdet.	n Fortp g oder	oflanzun Beschä	digung von Nesterr
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	$\boxtimes$ j	ia 🗌	nein
Die Beeinträchtigung von Haselmäusen kann weitgehend vermieden weder Winterschlafphase und somit nicht vor Anfang November möglichst sonden gefällt und entfernt werden. Weiterhin ist es erforderlich, die Baudem Ende des Winterschlafes der Haselmäuse Ende April oder Anfang von Vegetation bis zu diesem Zeitpunkt zu verhindern.	schone umstub	end und oben un	ohne Eingriffe in der d -wurzeln erst nach
V13 – Baufeldräumung im Zeitraum von Oktober bis November			
V16 – Zeitlich gestaffelte Rodung der als Habitat für die Haselmaus rele	evanter	n Waldfl	ächen
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen in Verbindung mit der "Entnahme, Beschädi- gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		ja 🗵	] nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja 🗵	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatScl	hG)		
a) Können wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs- zeiten erheblich gestört werden?		ja 🗵	nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	$\boxtimes$	ja 🗌	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	$\boxtimes$	ja 🗌	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ia 🗵	nein

Anlage A-7.1 Seite 38 von 39

Zus	ammenfassung
	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter- n dargestellt und berücksichtigt worden:
	Vermeidungsmaßnahmen
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
Unte	er Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anlage A-7.1 Seite 39 von 39